

Anlage 1

Gaststätten, Verkaufsstätten und Büros, die aufgrund ihres Typs Besonderheiten aufweisen; zu Bauanträgen für diese Vorhaben ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz zu hören:

1.

Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe)

1.1

Diskotheken,

1.2

Gaststätten mit Schwimmbecken-Chlorungsanlagen,

1.3

Gaststätten mit Mittel- und Großküchen gern. VDI 2052,

1.4

Kantinen,

1.5

Gaststätten, in denen Flüssiggasbehälter mit 5 m³ und mehr Inhalt betrieben werden.

2.

Verkaufsstätten

2.1

Technische Großhandelsbetriebe für brennbare Flüssigkeiten, Druckgase, Chemikalien,

2.2

Einkaufsmärkte, Baumärkte, Kaufhäuser,

2.3

Tankstellen,

2.4

Vertriebsstellen für Druckgase,

2.5

Verkaufsstellen für Lacke und Farben,

2.6

Landhandelsbetriebe,

2.7

Apotheken,

2.8

Chemikalienhandlungen,

2.9

Schrotthandlungen,

2.10

Verkaufsstätten, in denen Umgang mit Gefahrstoffen im Sinne der GefStoffV stattfindet,

2.11

Verkaufsstätten, in denen folgende nach § 2 Abs. 2 a Gerätesicherheitsgesetz überwachungsbedürftigen Anlagen betrieben werden:

- Dampfkesselanlagen,
- Druckbehälteranlagen,
- Anlagen zum Abfüllen von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,
- Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
- elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen,

- Aufzüge,
- Anlagen zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten.

3.

Büros

3.1

Büros mit angrenzenden Produktionsbereichen (z.B. Büro in Druckerei),

3.2

Büros im Zusammenhang mit den in Nr. 1 und 2 genannten Gaststätten und Verkaufsstätten,

3.3

Büros in Technologiezentren.